



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Kirsten Striegler,
R 4, 10, 68161 Mannheim, [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 23. November 2015

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (A 6 K 2344/15) wird hinsichtlich der Nrn. 5 und 6 des Bundesamtsbescheids vom 28.09.2015 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I. Der Antrag des Antragstellers, eines am [REDACTED] geborenen Staatsangehörigen der Republik Kosovo, ist zulässig.

Die maßgebende Rechtslage ergibt sich aus den das bisherige AsylVfG ändernden Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG - vgl. § 77 Abs. 1 AsylG), das als Art. 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (vom 20.10.2015, BGBl. Seite 1722 - AsylVfBeschlG) am 24.10.2015 in Kraft getreten ist (vgl. Art. 15 Abs. 1 AsylVfBeschlG). Der Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist sachdienlich darauf gerichtet, die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig am 08.10.2015 erhobenen Klage (A 6 K 2344/15) gegenüber den kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Regelungen in Nr. 5 (Abschiebungsandrohung) sowie Nr. 6 (Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots) im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28.09.2015 anzuordnen. Diese beiden Entscheidungen ergingen im Anschluss an die weitere Entscheidung im genannten Bescheid, mit der der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) sowie derjenige auf Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet abgelehnt sowie festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4).

Die gegen diese Entscheidung für einen zulässigen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz maßgebliche Wochenfrist (§ 36 Abs. 3 Satz 1 und Satz 10 AsylG) hat der Antragsteller eingehalten. Der Bescheid war am 02.10.2015 als Einschreiben zur Post gegeben worden, so dass er als am 05.10.2015 zugegangen gilt.

II. Der Antrag ist begründet.

Das Interesse des Antragstellers, bis zur Unanfechtbarkeit im Hauptsacheverfahren vor Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, überwiegt das gesetzliche Sofortvollzugsinteresse. An der im Rahmen der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung und Befristungsentscheidung inzident zu prüfenden Rechtmäßigkeit der Bundesamtsentscheidung bestehen zumindest insoweit ernstliche Zweifel, als es um die Feststellung unter Nr. 4 geht, wonach bezüglich der Republik Kosovo im Fall des Antragstellers kein nationales (ausländerrechtliches) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG vorliegt (vgl. zum Prüfungsmaßstab: Marx; AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 36 Rn. 56). Hierdurch ist auch die Abschiebungsandrohung, die Kosovo als Zielland benennt, in ihrer Rechtmäßigkeit derzeit ernsthaft in Frage gestellt (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Damit aber könnte auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgrund ihrer Abhängigkeit von einer rechtmäßigen Aufenthaltsbeendigung keinen Bestand haben (§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 AufenthG).

Ernstliche Zweifel - das heißt: nach dem objektiven Gewicht der Umstände erhebliche Gründe, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, Rn. 99, juris) - bestehen derzeit hinsichtlich einer Rückkehrsicherheit des Antragstellers für Gesundheit und Leben. Ausgehend von den vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen besteht beim Antragsteller die Diagnose einer HIV-Erkrankung (CDC-Kategorie C2) mit dem Erfordernis einer lebenslangen HIV-Therapie. Hinzu kommen wohl ferner eine post-traumatische Belastungsstörung sowie gravierende erlebnisreaktive Depression und Angstneurose. Ausgehend von den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen betreffend die medizinische Versorgung speziell bei HIV-Infektion und psychischen Erkrankungen, vgl.

- Internationale Organisation für Migration - Länderinformationsblatt Kosovo, Juni 2013, Seite 33 f.,
- EASO - Asylanträge aus den westlichen Balkanstaaten, 2014, Seite 44/45,
- Gemeinsames UN Programm zu HIV/Aids: Kosovo – Staatenbericht zu Fortschritt beim Kampf gegen HIV/Aids (Januar bis Dezember 2014),
- WHO - Review of the HIV-programme in Kosovo, Oktober 2014, Seite 9 ff.,
- ZIRF-Counselling - Beantwortungen auf Individualanfragen vom 23.02.2015, 16.12.2014, 31.07.2014, 17.06.2014, 26.05.2014, 29.01.2014, 12.12.2013, 05.09.2013 und 22.08.2013,

bestehen derzeit beachtliche Anhaltspunkte, dass eine Behandlung (Antiretrovirale Therapie und Psychotherapie/psychiatrische Behandlung) sowohl in ausreichender medizinischer Hinsicht als auch aus finanziellen Gründen für den Antragsteller nicht erhältlich sein könnte. Erschwerend könnte hinzukommen, dass der Antragsteller

nach seinen Angaben transsexuell/homosexuell ist und möglicherweise nicht auf Hilfe seiner Familie zurückgreifen kann. Es liegt auf der Hand, dass sich durch diese Umstände die Leiden des Antragstellers erheblich verschlimmern können, kehrt er in diesem angeschlagenen bzw. überaus verletzlichen Zustand in den Kosovo zurück. Die notwendige vertiefte Aufklärung kann nur im Hauptsacheverfahren erfolgen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Einer Entscheidung über den PKH-Antrag bedarf es angesichts des erfolgreichen Antrags und der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung sowie einer (allenfalls für die Zukunft möglichen) Abänderungsmöglichkeit nur der Sachentscheidung (nicht hingegen dieser Kostenentscheidung) nicht. Schließlich ergibt sich angesichts des Gegenstandswertes von 2.500 € auch kein Unterschied in der Gebührenhöhe im Vergleich zu einem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt (vgl. §§ 49, 30 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 RVG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 80 AsylG.